

Hotel Schweizerhof,
Luzern



INNERSCHWEIZER HEIMATSCHUTZ IHS

Statuten IHS

Innerschweizer Heimatschutz

gemeinnütziger Verein seit 1907
Statuten vom 19. April 2018

mit seinen Kantonalsektionen LU, OW, NW, UR
und Sektion des Schweizer Heimatschutzes SHS

Kontakt:

Präsidium IHS
Conrad Wagner
Innerschweizer Heimatschutz
Stansstaderstrasse 28
6370 Stans
078 777 20 99
conrad.wagner@innerschweizer-heimatschutz.ch

Geschäftsstelle IHS
Marco Füchslin
Innerschweizer Heimatschutz
Steinhofstrasse 44
6005 Luzern
041 534 73 48
info@innerschweizer-heimatschutz.ch

I. GRUNDLAGEN

ART. 1

NAME UND SITZ

1 Unter dem Namen "Innerschweizer Heimatschutz IHS" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2 Der Innerschweizer Heimatschutz ist eine Sektion des Schweizer Heimatschutzes.

3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des jeweiligen IHS-Präsidenten oder der IHS-Geschäftsstelle.

ART. 2

IHS

1 Der Innerschweizer Heimatschutz umfasst das Sektionsgebiet der Kantone Luzern, Uri, Obwalden und Nidwalden.

2 In den Kantonen des Sektionsgebietes können sich Kantonalsektionen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB konstituieren; sie sind in ihrer Organisation frei, gelten jedoch als Verwaltungseinheiten des IHS.

ART. 3

ZWECK

1. Der Innerschweizer Heimatschutz verfolgt in seinem Sektionsgebiet die Ziele des Schweizer Heimatschutzes und setzt sich ein für

a) den Schutz, die Pflege und die angemessene Nutzung von Baudenkmälern, Ortsbildern, Kulturlandschaften (Seen, Flüsse, Bäche) und anderen Natur- und Kulturdenkmälern und naturhistorischen Zeugnissen; er setzt sich namentlich dafür ein, dass schutzwürdige und geschützte Objekte nicht zerstört, entstellt, beeinträchtigt oder entwürdigt werden.

b) eine nachhaltige, qualitativ hochwertige und harmonische Raumordnung und Entwicklung des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Siedlungen;

c) die sorgfältige Planung, Gestaltung und Umsetzung von Bauten, Anlagen und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten;

d) zielverwandte Bestrebungen im Bereich des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes und der Denkmalpflege;

e) einen schonenden Umgang mit Ressourcen;

f) den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt;

g) die Förderung heimischer Bräuche, Trachten, Mundarten und der Volkskunst.

II. TÄTIGKEITEN

ART. 4

AUFGABEN

1 Zu diesem Zweck erfüllt der IHS vor allem folgende Aufgaben und Tätigkeiten

a) Er prägt die Meinungsbildung und fördert den Austausch zwischen der Bevölkerung, den Behörden und der Fachwelt und vertritt seine Anliegen in der Öffentlichkeit.

b) Er wirkt auf die Gesetzgebung ein und nutzt die Volksrechte.

c) Er ergreift Rechtsmittel, um die Vereinsziele durchzusetzen.

d) Er verbreitet seine Anliegen an Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie über geeignete Kommunikationsmittel, namentlich Publikationen, digitale Medien, etc..

e) Er kann andere Organisationen gründen.

f) Er kann Eigentum erwerben.

ART. 5

ZUSAMMENARBEIT

1. Der Innerschweizer Heimatschutz arbeitet mit zielverwandten Vereinigungen und Institutionen zusammen.

2. Er ist Ansprechpartner des Schweizer Heimatschutzes und dessen Sektionen.

3. Aufgaben von überregionalen oder allgemein schweizerischem Interesse weist er an den Vorstand des Schweizer Heimatschutzes.

III. MITGLIEDSCHAFT

ART. 6

MITGLIEDSCHAFT

1 Der Innerschweizer Heimatschutz besteht aus

- a) natürlichen Personen und
- b) juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Kollektivmitgliedern).

2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Innerschweizer Heimatschutzes nach Kräften zu fördern.

ART. 7

BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Der SHS-Vorstand oder der IHS-Vorstand können in gegenseitiger Absprache innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Einzahlung die Aufnahme ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung und gegen Rückerstattung des Beitrags ablehnen.

2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

3 Ein Austritt ist jederzeit möglich und dem IHS oder dem SHS schriftlich mitzuteilen. Er erfolgt in der Regel auf Ende eines Kalenderjahrs.

4 Überdies endet die Mitgliedschaft, wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnungen Ende Vereinsjahr nicht bezahlt ist.

Art. 8

AUSSCHLUSS

1 Der IHS-Vorstand kann in Absprache mit dem SHS-Vorstand ein Mitglied ohne Angabe der Gründe aus dem Verein ausschliessen.

2 Ein Ausschluss wird vom Vorstand des IHS nur beantragt, wenn ein Mitglied dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt, die Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährdet.

3 Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann dagegen innert 30 Tagen Einsprache an die IHS-GV erheben. Die IHS-GV entscheidet endgültig.

Art. 9

RECHTE DER MITGLIEDER

1 Jedes Mitglied hat das Stimm- und Wahlrecht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des IHS-Vorstandes zur Vertretung des IHS in der SHS-Delegiertenversammlung teilnehmen.

2 Jedes Mitglied hat das Recht, zusammen mit 5 andern Mitgliedern eine ausserordentliche Generalversammlung zu einem bestimmten Thema, das in der Kompetenz der IHS-Generalversammlung liegt, einzuberufen.

ART. 10

MITGLIEDERBEITRÄGE

1 Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus einem Anteil an den SHS und einem Anteil an den IHS.

2 Sie werden jährlich erhoben und sind im Voraus fällig.

3 Die Mitgliederbeiträge richten sich nach den Beschlüssen der SHS-Delegiertenversammlung und der IHS-Generalversammlung.

IV. ORGANISATION

ART. 11

ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionsstelle.

ART 12

GENERALVERSAMMLUNG

1 Die Generalversammlung findet ordentlich jährlich statt. Bei der Bestimmung des Versammlungsortes sind die Kantone des Sektionsgebiets angemessen zu berücksichtigen.

2 Die Einladung zur Generalversammlung hat wenigstens 14 Tage vorher durch persönliche Einladung unter Bezeichnung der Traktanden zu erfolgen.

3 Anträge, die auf die Traktandenliste einer ordentlichen Generalversammlung gesetzt werden wollen, sind dem Vorstand wenigstens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

ART. 13

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann

- a) vom Vorstand, oder
- b) von sechs Vereinsmitgliedern oder
- c) von der Revisionsstelle

jederzeit und zur Behandlung genau bezeichneter Geschäfte einberufen werden.

2. Die Anträge sind dem Vorstand schriftlich unter Darlegung des Behandlungsgegenstandes einzureichen.

3. Fristen gem. Art. 12.2

ART. 14

VERFAHREN FÜR DIE GENERALVERSAMMLUNG

1 Die Generalversammlung wird

- a) vom Präsidium und bei deren/dessen Verhinderung
- b) vom Vizepräsidium oder
- c) von einem anderen vom Vorstand zu bezeichnenden Mitglied geleitet.

2 Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

3 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das offene Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4 Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden kann eine geheime Stimmabgabe beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5 Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.

ART. 15

ZUSTÄNDIGKEITEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 1 Entgegennahme des Jahresberichts;
- 2 Abnahme der Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz;
- 3 Entlastung des Vorstands;
- 4 allfällige Anpassung des Mitgliederbeitrags, den die SHS-Delegiertenversammlung bestimmt hat;
- 5 Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
- 6 Wahl des Präsidiums;
- 7 Wahl der Revisionsstelle;
- 8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- 9 Beschlussfassung über alle andern ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Befugnisse.

ART.16

ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDS

1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium,
- b) dem Vizepräsidium,
- c) der Kassierin oder dem Kassier und
- d) mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus den Kantonen des Sektionsgebiets.

2 Er legt der Jahresversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz zur Genehmigung vor.

3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Mitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsdauer treten neugewählte Vorstandsmitglieder in die Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ein.

4 Das Präsidium beruft unter Angabe der Traktanden den Vorstand zu den Vorstandssitzungen ein. In den Vorstandssitzungen stimmt das Präsidium mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

5 Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium im Verhinderungsfall.

6 Der Kassier oder die Kassierin verwaltet das Vereinsvermögen und legt dem Vorstand die Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz vor.

7 Die Vorstandsmitglieder sind für die in Ausübung ihrer Funktionen entstandenen Auslagen (Spesen, usw.) zu entschädigen. Ausserdem haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine jährliche angemessene Pauschalentschädigung, die vom Vorstand jährlich im Budget festgelegt wird.

8 Zur Behandlung besonderer Geschäfte kann der Vorstand Ausschüsse ernennen und Delegationen bestellen.

9 Er nimmt die Wahl der Delegierten für die SHS-Delegiertenversammlung vor.

10 Er nominiert die Vertretungen des Vereins in anderen Organisationen oder Stiftungen.

ART. 17

GESCHÄFTSREGLEMENT

1 Der Vorstand erstellt ein Geschäftsreglement und kann eine Geschäftsstelle im Auftrag bestimmen.

ART. 18

REVISIONSSTELLE

1) Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle. Diese darf weder dem Vorstand noch den Ausschüssen oder den Delegationen angehören.

2) Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz zu prüfen und über deren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. FINANZEN

ART. 19

1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Auf den 31. Dezember jeden Jahres wird eine Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz erstellt.

2 Der IHS finanziert seine Aufgaben namentlich aus folgenden Mitteln:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Einnahmen aus den öffentlichen Sammlungen wie Talerverkauf, Spenden der Wirtschaft;
- c) Beiträge der öffentlichen Hand, insbesondere der Kantonsregierungen des Sektionsgebietes;
- d) Spenden;
- e) Schenkungen und Vermächtnisse;
- f) Vermögenserträge.

3 Für alle Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ART. 20

STATUTENREVISION

1 Änderungen der Statuten können nur an der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2 Über eine Statutenrevision kann nur abgestimmt werden, wenn diese traktandiert war und mit der ordentlichen Versammlungseinladung den Mitgliedern bekannt gemacht wurde.

ART. 21

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1 Der IHS kann gemäss den Bestimmungen über die Statutenrevision aufgelöst werden.

2 Im Auflösungsbeschluss muss über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Archivs bestimmt werden.

3 Idealerweise ist ein positiver Vermögensstand für Aktivitäten mit ähnlicher Zielsetzung einzusetzen.

4 Sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes vorsieht, fallen das Vereinsvermögen und das Archiv dem Schweizer Heimatschutz zu, wenn nicht innert 10 Jahren eine neue zielverwandte innerschweizerische Heimatschutzvereinigung gegründet wird.

5 In jedem Falle dürfen Vereinsarchiv und Vermögen nur zu öffentlichen Zwecken im Sinne des aufgelösten Vereins verwendet werden.

ART. 22

INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Verein gegründet im Jahre 1907.

Bisherige Statuten angenommen am 01.10.1988,
revidiert 13.09.1989, 18.06.2004 und 12.06.2013.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 12.06.2013.

Sie treten am 19.04.2018 in Kraft gemäss Beschluss der IHS-Jahresversammlung vom 19.04.18 in Sarnen OW.

Der Präsident:
Conrad Wagner

Der Geschäftsführer:
Marco Fuchsli